

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 15
A	Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....		2
A.1	Landratsamt Biberach – Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz		2
A.2	Landratsamt Biberach – Amt für Bauen und Naturschutz		2
A.3	<i>Landratsamt Biberach – Amt für Bauen und Naturschutz.....</i>		3
A.4	<i>Landratsamt Biberach – Amt für Bauen und Naturschutz.....</i>		3
A.5	Landratsamt Biberach – Wasserwirtschaftsamt		4
A.6	Landratsamt Biberach – Landwirtschaftsamt		4
A.7	Landratsamt Biberach – Kreisfeuerwehrstelle		4
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege		5
A.9	Regierungspräsidium Tübingen – Belange der Raumordnung.....		6
A.10	Regierungspräsidium Tübingen – Belange des Straßenwesens.....		6
A.11	Regierungspräsidium Tübingen – Belange des Luftverkehrs		7
A.12	Regierungspräsidium Tübingen – Belange des Naturschutzes.....		8
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....		9
A.14	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</i>		10
A.15	Abwasserzweckverband Riß.....		10
A.16	<i>Abwasserzweckverband Riß</i>		10
A.17	e.wa Riss Netze GmbH.....		11
A.18	<i>e.wa Riss Netze GmbH.....</i>		12
A.19	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden Württemberg.....		14
B	Keine Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....		15
B.1	Regierungspräsidium Tübingen.....		15
B.2	Industrie- und Handelskammer Ulm		15
B.3	Regionalverband Donau-Iller		15
B.4	Handwerkskammer Ulm		15
B.5	Unitymedia BW GmbH/ ehem. Kabel BW		15
B.6	Gemeinde Warthausen.....		15
C	Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern.....		15

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 15
-----	--------------------	--------------------	----------------

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

A.1 LANDRATSAMT BIBERACH – ORDNUNGSAMT / BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ (Schreiben vom 09.09.2015)			
A.1.1	Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.	Dies wird berücksichtigt. Die Planung des Vorhabens erfolgte in kontinuierlicher Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister. Die Anfahrbarkeit der geplanten Gebäude für die Feuerwehr wird gewährleistet. Die geltenden Vorschriften werden berücksichtigt und umgesetzt.	
A.1.2	Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 ca. 60 m voneinander betragen. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert. Der Nenndurchmesser des Rohrnetzes hat mindestens 200 mm lichte Weite aufzuweisen. Die Mindestwasserlieferung hat 1600 l/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.	Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Die Anregungen werden auf Ausführungsebene berücksichtigt. Die Löschwasserversorgung wurde überprüft und ist grundsätzlich sichergestellt.	
A.2 LANDRATSAMT BIBERACH – AMT FÜR BAUEN UND NATURSCHUTZ (Schreiben vom 29.09.2015)			
A.2.1	<u>Baurecht:</u> Auf die bisherige Stellungnahme wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.2	<u>Naturschutz:</u> Die Bedenken und Einwendungen, die wir bereits in unserer letzten Stellungnahme darlegten, können erst zurückgenommen werden, wenn folgende Punkte bis zum Satzungsbeschluss beachtet werden: - Bei den textlichen Festsetzungen unter 3.12 ist Satz 1 sinngemäß wie folgt zu ergänzen: Der erforderliche ökologische Ausgleich von 821.053 Ökopunkten kann nicht vollumfänglich nachgewiesen werden (UB, S.23)....Als externe Ausgleichsmaßnahmen sollen Amphibiendurchlässe an Kreisstraßen gebaut werden (Umweltbericht, S.23).	Dies wird berücksichtigt. - Punkt 3.12 unter III. Hinweise wird wie folgt neu formuliert: „Der lt. Umweltbericht zum Bebauungsplan erforderliche ökologische Ausgleich von 821.053 Ökopunkten kann nicht vollumfänglich im Plangebiet nachgewiesen werden. Als externe Ausgleichsmaßnahmen werden Amphibiendurchlässe an Kreisstraßen gebaut.“	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 15
	<ul style="list-style-type: none"> - Die artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Ausführungszeiten und Monitoring sind nach § 44 Abs.5 BNatschG i.V.m. § 1a Abs. 3 BNatschG im BP festzusetzen (Artengutachten S.16 bis 23). Alternativ kann im Textteil unter 3.11 auf das Artenschutzgutachten sowie auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag verwiesen werden (Zusätzlich zu den Blühstreifen sind auch „Feldlerchenfenster“ vorzusehen, AG S.16, Aussagen Büro Dr. Maier). - Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist spätestens vor Satzungsbeschluss der UNB vorzulegen, der darstellt, in welcher Form die vollumfängliche Kompensation umgesetzt werden soll. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bzgl. der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wird Punkt 3.11 unter III. Hinweise in zwei Unterpunkte gegliedert. Unterpunkt 3.11.1 wird wie folgt neu formuliert: „Bzgl. der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, Ausführungszeiten und Monitoringmaßnahmen wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan verwiesen.“ Unterpunkt 3.11.2 enthält die bisher in Punkt 3.11 enthaltene Formulierung hinsichtlich der Vermeidung von Störungen auf die Avifauna durch An- und Abflüge. Unabhängig davon sind Feldlerchenfenster nicht zusätzlich zu den Blühstreifen vorzusehen, sondern werden vom Büro Dr. Maier nur dann als erforderlich angesehen, wenn nicht sofort geeignete Flächen für einen dauerhaften Ausgleich zur Verfügung stehen. Dies ist jedoch nicht der Fall. - Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Kompensationsmaßnahmen wird der UNB rechtzeitig vor Satzungsbeschluss vorgelegt 	
A.2.3	Hinweise: Die Dachbegrünung sollte auch bei den Festsetzungen zur Dachgestaltung Erwähnung finden.	Bei den planungsrechtlichen Festsetzungen ist die zu erbringende Dachbegrünung in Punkt 1.9.4 explizit aufgeführt und detailliert beschrieben. Weiter gehende oder zusätzliche Ausführungen werden daher nicht für erforderlich gehalten.	
A.2.4	§ 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB setzt ein Mindestmaß an rechtlicher Bindung im Zeitpunkt des Erlasses des Bebauungsplan voraus und erfordert, dass die vorgesehene Maßnahme auch bei realistischer Betrachtung durchführbar ist bzw. durchgeführt wird (vgl. OVG Koblenz Urt. V. 26.10.2010, Naturschutz und Recht 2012, 34).	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.3	LANDRATSAMT BIBERACH – AMT FÜR BAUEN UND NATURSCHUTZ (Schreiben vom 07.01.2015)		
A.3.1	<u>Baurecht:</u> Es wird auf die Stellungnahme vom 14.04.2014 verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die 3. Änderung des FNP ist seit dem 01.04.2015 rechtswirksam.	
A.4	LANDRATSAMT BIBERACH – AMT FÜR BAUEN UND NATURSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 14.04.2014)		
A.4.1	<u>Baurecht:</u> Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der VG Biberach muss geändert werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die 3. Änderung des FNP ist seit dem 01.04.2015 rechtswirksam.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 15
A.5 LANDRATSAMT BIBERACH – WASSERWIRTSCHAFTSAMT (Schreiben vom 29.09.2015)			
A.5.1	<u>Wasserversorgung:</u> Es bestehen keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.2	<u>Abwasser:</u> Es bestehen keine Einwendungen. Die Änderungsbemerkung wurde eingearbeitet.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.3	<u>Altlasten/ Bodenschutz:</u> Es bestehen keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.4	<u>Fließgewässer:</u> Es bestehen keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.5	<u>Industrie und Gewerbe:</u> Über die an das Retentions- und Versickerungsbecken angeschlossenen Dachflächen dürfen mit Ausnahme von Rauchgasen der Heizungsanlagen keine Schadstoffe emittiert werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6 LANDRATSAMT BIBERACH – LANDWIRTSCHAFTSAMT (Schreiben vom 29.09.2015)			
A.6.1	<p>In unserer Stellungnahme vom 07.01.2015 haben wir uns zu den Kompensationsmaßnahmen auf den Flurstücken 511, 512, 513 (Maßnahme 3) und auf dem Flurstück 695 (Maßnahme 1), alle Gmk. Warthausen (8790), geäußert. Beide Maßnahmen liegen jeweils innerhalb eines Schläges, die jeweils als Bewirtschaftungseinheit betrachtet werden müssen.</p> <p>Wir haben daher agrarstrukturelle Bedenken vorgebracht, da durch die geplante Lage der Blühstreifen zusätzlichen Winkel innerhalb der Einheiten entstehen und somit die Möglichkeiten der Bewirtschaftung der Schläge verschlechtert werden.</p> <p>Um dieser Verschlechterung abzuhelpfen haben wir eine alternative Lage der Blühstreifen vorgeschlagen.</p> <p>Leider wurden diese Vorschläge im aktuellen Umweltbericht nicht berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Anforderungen, die die genannten Flächen erfüllen müssen, um für den artenschutzrechtliche Ausgleich geeignet zu sein, konnten die vorgebrachten agrarstrukturellen Belange nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Ähnliches gilt für die Alternativvorschläge hinsichtlich der Lage der Blühstreifen. Diese liegen entweder zu nahe an bestehenden Gehölzflächen oder befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Biberach an der Riß.</p>	
A.7 LANDRATSAMT BIBERACH – KREISFEUERWEHRSTELLE (Schreiben vom 29.09.2015)			
A.7.1	<p>Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den Grundstücksstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungs-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planung des Vorhabens erfolgte in kontinuierlicher Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister. Die Anfahrbarkeit der geplanten Gebäude für die Feuerwehr wird gewährleistet. Die geltenden Vorschriften werden berücksichtigt und umgesetzt.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 15
	<p>vorschriften des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.</p>		
A.7.2	<p>Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 ca. 60 m voneinander betragen.</p> <p>Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.</p> <p>Der Nenndurchmesser des Rohrnetzes hat mindestens 200 mm lichte Weite aufzuweisen.</p> <p>Die Mindestwasserlieferung hat 1.600 L/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.</p>	<p>Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Die Anregungen werden auf Ausführungsebene berücksichtigt. Die Löschwasserversorgung wurde überprüft und ist grundsätzlich sichergestellt.</p>	
A.8	<p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART – LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (Schreiben vom 16.09.2015)</p>		
A.8.1	<p>Weitere Anregungen oder Bedenken, die über die unten angefügte Stellungnahme zur ersten Anhörung hinausgehen würden, werden nicht vorgetragen.</p> <p>Der Hinweis auf die Regelungen des § 20 DSchG ist bereits enthalten.</p> <p>Die archäologische Denkmalpflege stellt fest, dass die Sondage in 2013 ohne Ergebnisse verlief.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.8.2	<p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u></p> <p>In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.8.3	<p><u>Archäologische Denkmalpflege</u></p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.8.4	<p>Im Verzeichnung der archäologischen Kulturdenkmale Biberach war der Bereich „Birkenharder Straße“ Flst.Nr. 1369 im südlichen Teil des Planungsareals als „Prüfball“ ausgewiesen (Verz. arch. KD Biberach Nr. 13). Eine archäologische Sondage im Herbst 2013 hat ergeben, dass im Luftbild erkennbare Bewuchs und Bodenunterschiedlichkeiten wohl auf geologische Ursachen zurückzuführen sind. Archäologische Hinweise wurden nicht angetroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wurde in der Begründung bereits erläutert.</p>	
A.8.5	<p>Vorsorglich wird auf die Regelungen des § 20 DSchG verwiesen:</p>	<p>Die Regelung wurde bereits wortgleich in die textlichen Festsetzungen übernommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 15
	<p>„Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.“</p>		
A.9	<p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN – BELANGE DER RAUMORDNUNG (Schreiben vom 10.09.2015)</p>		
A.9.1	<p>Hinweis: Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Bebauungsplans eine Mehrfertigung davon zugehen zu lassen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Das Regierungspräsidium Tübingen erhält nach Satzungsbeschluss eine Mehrfertigung.</p>	
A.10	<p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN – BELANGE DES STRAßENWESENS (Schreiben vom 10.09.2015)</p>		
A.10.1	<p>Das Regierungspräsidium -Abteilung Straßenwesen und Verkehr- erhebt keine Einwendungen zu den vorgelegten Änderungen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpassung der Höhenzonierung bei ansonsten unveränderter Gebäudehöhe 2. Entfall des Fuß- und Radweges auf der Ostseite der Birkenharder Straße 3. Anpassung der öffentlichen Verkehrs- und Grünanlagen aufgrund der veränderten Erschließungsplanung 4. Weitere Festsetzungen hinsichtlich der öffentlichen Grünflächen mit Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ und Verkehrsgrün“ im zeichnerischen und textlichen Teil. 5. Streichung der textlichen Regelung, wonach Richtfunkmasten die festgesetzten Gebäudehöhen um bis zu 12 m überschreiten dürfen 6. Verbot des Anschlusses von Drainagen an die Regenwasserkanäle 7. Aktualisierung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz gemäß Ziff. 4 des Umweltberichtes 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.10.2	<p>Zu 2: Die in der Begründung benannte Querungshilfe im Zuge der Birkenharder Straße (Nr. 6.4.3 Busverkehr) ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplan nicht dargestellt. Es wird gebeten, die Querungshilfe dort mit</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Busse werden zukünftig über das Klinikareal geführt und sollen die neuen Bushaltestellen vor dem Klinikum anfahren. Da die Busbuchten an der Birkenharder Straße im Zuge dessen zurückgebaut werden, bedarf es hier auch keiner Querungshilfen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 15
	aufzunehmen.		
A.10.3	<p>Zu 4: Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt Bedenken gegen die Gestaltung des Straßenbegleitgrüns in Form einer Baumallee entlang der Birkenharder Straße. Es ist zwar vorgesehen, die Ortstafel nach Norden zu versetzen und dadurch die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h zu begrenzen. Dennoch ist zu befürchten, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit aufgrund der Linienführung der L 273 gerade im Ortseingangsbereich regelmäßig überschritten wird. Die Stadt Biberach wird gebeten, den vorgesehenen Abstand der Bepflanzung (ca. 2,80m) zum Fahrbahnrand im Bereich nördlich der Zufahrt - Höhe Bereitschaftspolizei - zu erhöhen.</p> <p>Der Stadt Biberach wird außerdem empfohlen, den festgelegten Anbauverbotstreifen (12m für Stellplätze) auch für den Landesstraßenabschnitt in eigener Baulast zu übernehmen. Im Bereich des Kreisverkehrsplatzes sollte die Darstellung angepasst werden (vgl. Lageplan Entwurf vom 01.10.2014)</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In Anlehnung an die Empfehlung zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäumen (ESAB), wird ein Abstand der Bäume vom Straßenrand von 4,5 m berücksichtigt.</p> <p>Der Anbauverbotsstreifen wird in der Planzeichnung auch im Bereich des Kreisverkehrs berücksichtigt.</p>	
A.10.4	<p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird um Zusendung einer Planfertigung gebeten</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen erhält nach Inkrafttreten eine Planfertigung.</p>	
A.11	<p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN – BELANGE DES LUFTVERKEHRS (Schreiben vom 10.09.2015)</p>		
A.11.1	<p>Referat 46 hat bereits mit E-Mail vom 29.12.2015 zu dem Vorhaben aus luftrechtlicher Sicht Stellung genommen. Die nun vorgenommenen Änderungen im Entwurf Bebauungsplan „Sana Kreisklinik“ machen keine erneute Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.11.2	<p>Wir verweisen daher auf unsere damalige Stellungnahme (hier nochmals aufgeführt):</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.11.3	<p>Aufgrund der geplanten max. Bauhöhe der Klinik (624 m NN) bestehen aufgrund der Entfernung (ca. 750 m) zum Verkehrslandeplatz Biberach keine Bedenken. Sollten höhere Hindernisse (z.B. Abluftkamine oder dgl.) geplant sein, bitten wir um weitere Beteiligung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.11.4	<p>Zur Genehmigungsfähigkeit bzw. zum Standort des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes kann im jetzigen Planungsstadium keine Aussage gemacht werden. Die den Anhörunterlagen beigefügte „gutachterliche Stellungnahme zur Prüfung der luftrechtlichen Genehmigungsfähigkeit eines Hubschrauberlandeplatzes“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 15
	<p>kommt hier ebenfalls zu diesem Ergebnis. Entgegen diesem Gutachten ist nach hiesiger Gesetzesinterpretation keine allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit erforderlich. Es handelt sich um keinen Flugplatz im Sinne der Begriffsbestimmung des Abkommens von Chicago von 1944. Wir stellen Ihnen jedoch anheim, diese Untersuchung freiwillig durchzuführen.</p>		
<p>A.11.5</p>	<p>In diesem Zusammenhang möchte ich im Rahmen des Neubaus nochmals auf die Möglichkeit eines Dachlandeplatzes hinweisen. Erfahrungen mit Bodenlandeplätzen an anderen Krankenhäusern haben gezeigt, dass diese mittel- bis langfristig immer „im Wege“ sind, da Krankenhäuser sich kontinuierlich (auch baulich) fortentwickeln.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Planungen wurde die Machbarkeit eines Dachlandeplatzes für den Rettungshelikopter geprüft. Das Ergebnis zeigt jedoch, dass ein Dachlandeplatz nur mit einem erheblichen finanziellen Mehraufwand durch die erforderliche Baustatik verbunden ist, was jedoch aus wirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar ist. Bei dem Landeplatz handelt es sich um einen Bedarfslandeplatz und nicht um einen Standplatz eines dauerhaft stationierten Rettungshelikopters. Der finanzielle Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zu der Ausnutzung eines Dachlandeplatzes, weshalb ein bodennaher Landeplatz zu bevorzugen ist.</p>	
<p>A.11.6</p>	<p>Für ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren sind nach der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (§§ 49 ff.) neben dem Antrag mit Begründung ein luftfahrttechnisches Gutachten, Planunterlagen sowie ein Lärmgutachten erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erforderlichen Unterlagen werden im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren erstellt.</p>	
<p>A.11.7</p>	<p>Für weitere Erläuterungen bzw. Rückfragen stehe ich gerne bereit. Bei Konkretisierung des Vorhabens halte ich einen Besprechungstermin (Antragsunterlagen, Genehmigungsverfahren, usw.) für erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>A.12 REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN – BELANGE DES NATURSCHUTZES (Schreiben vom 10.09.2015)</p>			
<p>A.12.1</p>	<p>In unserer Stellungnahme vom 19.12.2014 wurden folgende Punkte als überarbeitungsbedürftig angemerkt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unkenntnis über Feldlerchen-Vorkommen in den ausgewählten CEF-Maßnahmenflächen 2. Unkenntnis über die Frequentierung der angrenzenden Wege durch Fußgänger, Radfahrer und landwirtschaftliche Maschinen 3. Fehlen eines genauen Zeit- und Maßnahmenplans 4. Fehlen einer ökologischen Baubegleitung <p>Im aktualisierten Gutachten wurden die bisherigen Daten wie folgt ergänzt: Zu 1.: Begehung an zwei Terminen (24.03. und 15.04.) ohne Feldlerchen-Nachweise,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt zu den Punkten 1 und 2 wurde richtig wiedergegeben</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 15
	<p>sodass von einer grundlegenden Eignung der Habitate ausgegangen werden kann.</p> <p>Zu 2.: Feststellung einer „mäßigen Frequentierung“ der Wege, sodass davon auszugehen ist, dass keine stärkeren Störungen auftreten. Zusätzlich Erhöhung der Breite der Blühstreifen von 10 auf 15 m.</p> <p>Die ergänzten Unterlagen führen zur fachlichen Einschätzung, dass die Maßnahmen geeignet sind, um die ausfallenden Reviere zu kompensieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.12.2	<p>Zu den Punkten 3 und 4 konnten weder im aktuellen Artenschutzbeitrag noch im Umweltbericht Angaben gefunden werden.</p> <p>Hier sollte eine Konkretisierung der Angaben erfolgen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Zu Punkt 3:</p> <p>In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Maßnahmen (Anlage von Blühstreifen), die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf die Feldlerche erforderlich sind, hinreichend beschrieben, so dass hierzu keine Ergänzungen für erforderlich gehalten werden. Zum Ausführungszeitraum wird hingegen eine ergänzende Textpassage eingefügt. Um die Bedeutung des Artenschutzes im Bebauungsplan besser hervorzuheben, wird zudem Punkt 3.11 unter III. Hinweise in zwei Unterpunkte gegliedert. Unterpunkt 3.11.1 wird wie folgt neu formuliert: „Bzgl. der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, Ausführungszeiten und Monitoringmaßnahmen wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan verwiesen.“</p> <p>Zu Punkt 4:</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung wird in Bezug auf eine ökologische Baubegleitung zur Herstellung der Blühstreifen für entfallende Feldlerchenreviere wie folgt ergänzt: „Eine ökologische Baubegleitung zur Herstellung der Blühstreifen wird dadurch gewährleistet, dass ein Fachbüro die Maßnahme plant und umsetzt“.</p>	
A.13	<p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (Schreiben vom 04.09.2015)</p>		
A.13.1	<p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 26.03.2014 (Az. 2511 // 14-02213), die den Planunterlagen beiliegenden Baugrundgutachten sowie Ziffer III.3.6 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 01.09.2015) sind von unserer Seite zum in der erneuten Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.13.2	<p>Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Die in</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 15
	den Gutachten enthaltenen Angaben und Schlussfolgerungen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.		
A.14	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (Schreiben vom 26.03.2014)		
A.14.1	Geotechnik Da derzeit ein Baugrundgutachten erstellt wird, sind keine Anmerkungen vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des Baugrundgutachtens werden in der Begründung des Bebauungsplans beschrieben und wurden dem Landesamt zur Abstimmung frühzeitig vorgelegt.	
A.14.2	Boden Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.3	Mineralische Rohstoffe Das Plangebiet befindet sich am Westrand eines in der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg ausgewiesenen Kiesvorkommens mit der Vorkommens-Nr. L 7924/ L 7926-9. Die nutzbaren Kiesmächtigkeiten liegen zwischen 32 und 64 m. Die Abraummächtigkeit schwankt zwischen 0,5 und 8 m. Nagelfluhkörper und feinkörnige Beimengungen können auftreten. Gegen das Planungsvorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken. Bei Baumaßnahmen anfallendes Material sollte auf Verwendbarkeit als Baustoff geprüft und dementsprechend eingesetzt werden.	Dies wird berücksichtigt. Die Ausführungen werden als Hinweise in die Unterlagen übernommen.	
A.14.4	Grundwasser Keine ergänzenden Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.5	Bergbau Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.6	Geotopschutz Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes sind nicht tangiert. Wir verweisen auf unser Geotop-Kataster.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Geotop-Kataster wurde eingesehen. Demnach sind im Plangebiet und angrenzend keine Belange des geo-wissenschaftlichen Naturschutzes betroffen.	
A.15	ABWASSERZWECKVERBAND RIß (Schreiben vom 17.09.2015)		
A.15.1	Wir möchten uns weiterhin auf unsere erste Stellungnahme beziehen und verweisen auf unser Schreiben vom 09.01.2015.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.16	ABWASSERZWECKVERBAND RIß (Schreiben vom 09.01.2015)		
A.16.1	Der Abwasserzweckverband Riß hat im Jahr 2011 eine Schmutzfrachtsimulation für das gesamte Verbandsgebiet erstellt. Dort	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 15
	<p>wurde das Gebiet „Hauderboschen“ als Trennsystem bereits mit einer Fläche von 19,3 ha und einem Spitzenabfluss zur Kläranlage von $Q_m = 3,98$ l/s berücksichtigt. Somit steht für das Plangebiet mit einer Fläche von 12,5 ha prozentual ein Spitzenabfluss von 2,58 l/s zur Verfügung.</p>		
A.16.2	<p>Mit E-Mail vom 31.10.2014 wurde uns vom Ingenieurbüro Süss die vorläufige Berechnung für die anfallende Abwassermenge mitgeteilt. Der Wert pro Tag liegt bei ca. 180 m³/d. Umgerechnet entspricht dies einer mittleren Abwassermenge von 2,08 l/s, wobei der Spitzenabfluss dann etwas höher liegen dürfte. Im Normalfall ist bei einer Klinik von einem relativ gleichmäßigen Abwasseranfall auszugehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.16.3	<p>Für die bestehenden Kreiskliniken Biberach ist in der Schmutzfrachtsimulation eine Jahresabwassermenge von 41.911 m³/a berücksichtigt worden. Im Mittel beträgt die aktuell anfallende Tagesabwassermenge somit also rund 115 m³/d. Die für den Neubau angegebene Abwassermenge von 180 m³/d erscheint uns daher realistisch und kann bei Einhaltung der genehmigten Ablaufwerte von maximal 2,58 l/s akzeptiert werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.16.4	<p>Da das Schmutzwasser aus dem Plangebiet direkt zur Kläranlage abgeleitet wird und keine Entlastung mehr vorhanden ist, sind mögliche Fehlanschlüsse oder Notüberläufe nicht erlaubt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, wird jedoch im Rahmen der Ver- und Entsorgungsplanung berücksichtigt.</p>
A.16.5	<p>Um die Einhaltung der genehmigten Werte kontrollieren zu können, empfiehlt der Abwasserzweckverband vor Zulauf ins öffentliche Kanalnetz eine Abwassermengensmessung mit Fernübertragung zur Kläranlage zu installieren. Somit können die tatsächlichen Abwassermengen sowie der Spitzenabfluss ermittelt und dauerhaft überprüft werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Fehlanschlüsse und Unregelmäßigkeiten frühzeitig zu erkennen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.17	<p>E.WA RISS NETZE GMBH (Schreiben vom 07.09.2015)</p>		
A.17.1	<p>Wir weisen auf die frühere Stellungnahme vom 05.01.2015, aufgrund Ihrer Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Sana Kreisklinik“ vom 17.11.2014, hin. Die Inhalte dieser Stellungnahme bleiben unverändert.</p> <p>Für Fragen steht Ihnen Herr Martin Klosa, Telefon 07351 52906-511, gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 12 von 15
A.18	E.WA RISS NETZE GMBH (Schreiben vom 05.01.2015)		
A.18.1	<p><i>Im Geltungsbereich des BPlanes befinden sich ein 20-kV-Kabel (im Flst. der L273) und eine 20-kV-Freileitung (im vorh. Flst-Nr. 1369) der e.wa riss. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen bestehen bleiben können. Sollten sie jedoch einer gepl. Bebauung oder anderweitiger Flächennutzungen hinderlich sein, werden wir eine Umlegung/Verkabelung vornehmen. Die Kosten hierfür werden nach den bestehenden Verträgen abgerechnet. Außerhalb der gültigen Verträge sind die entstehenden Kosten vom Verursacher zu tragen.</i></p> <p><i>Ansprechpartner für die Koordinierung und Durchführung von Baumaßnahmen hinsichtlich Stromversorgung ist Herr Gerold Frisch, Tel: 07351 53-2505, Fax: 07351 53-2174.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Verlegung des 20-kV-Kabels ist im November 2015 entlang des Geländes der Bereitschaftspolizei geplant.</i></p> <p><i>Die Verlegung der 20kV-Freileitung wurde bereits abgestimmt und wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens vorgenommen.</i></p>	
A.18.2	<p><i>Ein Anschluss des Plangebiets an das Strom,- Erdgas- und Trinkwasserversorgungsnetz sowie an das Versorgungsnetz für Telekommunikation (Glasfasertechnologie) der e.wa riss ist technisch möglich.</i></p> <p><i>Allerdings liegen uns derzeit keine belastbaren Angaben zum Strom-, Erdgas- und/oder Trinkwasserbedarf sowie zur Lage der Anschlüsse an unsere Versorgungsnetze vor. Auch detaillierte Angaben zur gepl. Aufteilung der überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet und den zukünftigen Eigentumsverhältnissen liegen uns nicht vor.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
A.18.3	<p><i>Für die Leitungsdimensionierung und -Trassenführung der gepl. Versorgungsleitungen im Bereich des Plangebietes ist neben der Baugebieterschließung der Sana-Klinik auch die Versorgung des gepl. „BG Hauderboschen“ sowie des „GE Flugplatz“ maßgebend.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
A.18.4	<p><i>Der Löschwasserbedarf „Grundschutz“ wurde vom Landratsamt Biberach auf 96 m³/h festgelegt. Dieses Löschwasserbedarf „Grundschutz“ kann die e.wa riss zur Verfügung stellen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
A.18.5	<p><i>Um die Trinkwasserversorgung sicherzustellen, sehen wir derzeit den Neubau einer Wasserversorgungsleitung (Stichleitung) ab der Widdersteinstraße durch die Hochvogelstraße und Birkenharder Straße bis zum letzten Netzanschluss des Plangebiets vor. Auch hierzu laufen derzeit Abstimmungen mit den zuständigen Stellen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
A.18.6	<p><i>Die Wasserversorgungsleitung ist als</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 13 von 15
	<i>Stichleitung geplant. Redundante Wasserversorgungstrassen sind nicht vorgesehen.</i>		
A.18.7	<i>Für die Sicherstellung der Gas- und Wasserversorgung des Plangebiets sind großflächige Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen unserer Versorgungsnetze erforderlich. Diese bedürfen erheblicher Vorlaufzeit zur Planung und baulichen Umsetzung und sind in der Leitungsdimensionierung und -trassierung maßgeblich von den genannten Bedarfsanforderungen abhängig.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Abstimmungen werden angestoßen, sobald die Planungen für die Klinik die erforderliche Reife erlangt haben.</i>	
A.18.8	<i>Für die elektrische Versorgung des Plangebietes werden neben kundeneigenen Anlagen auch Versorgungseinrichtungen, wie z. B. Umspannstationen, der e.wa riss notwendig sein. Derzeit sind weder Anzahl noch Lage bekannt, da bisher noch keine abschließende Planung des elektrischen Leistungsbedarfs seitens der Bauinteressenten stattgefunden hat.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Abstimmungen werden angestoßen, sobald die Planungen für die Klinik die erforderliche Reife erlangt haben.</i>	
A.18.9	<i>Sämtliche Versorgungseinrichtungen dürfen nur auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Wir bitten Sie dies im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>	
A.18.10	<i>Im vorliegenden Bebauungsplan ist innerhalb der ausgewiesenen Fläche „Sondergebiet Klinik“ keine öffentliche Verkehrsfläche erkennbar. Wir gehen dennoch davon aus, dass Versorgungsleitungen innerhalb der ausgewiesenen Fläche verlegt werden. Die einzelnen Gebäude/Gebäudeteile werden mit separaten Netzanschlüssen an die Versorgungsnetze angeschlossen. Versorgungsanlagen der e.wa riss, die sich nicht auf öffentlichen Flächen befinden, sind im Zuge des weiteren Planungsverfahrens dinglich zu sichern. Ein entsprechender Schutzstreifen (i.d.R. von 3,0 m Breite) nebst den zugehörigen Nutzungseinschränkungen gemäß den einschlägigen Regelwerken (DVGW, etc.) ist vorzusehen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Sondergebiets Klinik sind keine öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehen. Gleichwohl sind Versorgungsleitungen innerhalb des Sondergebiets zu verlegen. Die entsprechenden dinglichen Sicherungen etc. werden nach Bedarf vorgesehen.</i>	
A.18.11	<i>Unsere derzeitige Konzeption zur Sicherstellung der Erdgasversorgung sieht den Neubau einer Gashochdruckleitung vor, die längs des landwirtschaftlichen Weges zwischen der NW-Umfahrung und des gepl. Retentionsbeckens bzw. des gepl. Hub-schrauberlandeplatzes bis vor zur Birkenharder Straße verlaufen soll. Hierzu ist ein Schutzstreifen von 3,0 m Breite beidseits der gepl. Leitungssachse erforderlich, nebst den Nutzungseinschränkungen gemäß DVGW-Regelwerk. Zugehörig ist eine Gasdruckregelanlage im Bereich Birkenharder Straße geplant. Zur genauen Tras-</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Die Bebauungsplanung widerspricht der geplanten Leitungsverlegung nicht.</i>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 14 von 15
	<i>sierung und Ausführung laufen derzeit Abstimmungen mit den zuständigen Stellen.</i>		
A.18.12	<i>Wir bitten Sie, uns im Zuge des weiteren Planungsverfahrens, z.B. Straßen- und Tiefbaumaßnahmen, Neubauten u. ä., frühzeitig über Planungen und Maßnahmen zu informieren, sodass wir unsere ggf. notwendig werdenden Maßnahmen wie z.B. Umliegungen, Neuanschlüsse, Erweiterungen u. ä. planen und rechtzeitig umsetzen können.</i>	<i>Dies wird berücksichtigt. Die entsprechenden Abstimmungen werden zu gegebener Zeit frühzeitig mit den Versorgungsträgern vorgenommen.</i>	
A.18.13	<i>Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Anlagen, Leitungen und Kabel eine Kabelauskunft der e.wa riss unter Tel: 07351 52906-207, Fax: 07351 52906-503 oder Email: Leitungsauskunft@ewa-netze.de einzuholen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>	
A.18.14	<i>Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplan sowie beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen bestehen von Seiten der e.wa riss nicht, mit Ausnahme des oben genannten Neubaus einer Gashochdruckversorgungsleitung. Ansonsten sind keine sonstigen Maßnahmen geplant, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des oben genannten Gebietes von Bedeutung sein könnten.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>	
A.19	PRÄSIDIUM TECHNIK, LOGISTIK, SERVICE DER POLIZEI BADEN WÜRTTEMBERG (Schreiben vom 09.09.2015)		
A.19.1	Hiermit erhalten Sie heute, der Anlage beigefügt, die Stellungnahme der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) zu dem im Betreff genannten Vorgang. Des Weiteren bitten wir um Adressaktualisierung und die seit Juli 2014 veraltete Adresse (BPP-Referat 1.2, ASDBW, Heininger Straße 100, 73037 Göppingen) dringend zu löschen. Die neue Adresse lautet: Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Referat 32 - ASDBW Nauheimer Straße 99-100 70372 Stuttgart	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Adressaktualisierung wird in die Unterlagen mitaufgenommen.</i>	
A.19.2	die Prüfung der aktuell zur Verfügung gestellten Unterlagen (Abgleich des Bebauungsplans mit dem Visualisierungsprogramm MapInfo bei der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg) in Bezug zum Gutachten der LStelcom vom 15.01.2015 hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des Digitalfunks BOS durch	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 15 von 15
	die mitgeteilten Änderungen des Bebauungsplans nicht betroffen sind.		
A.19.3	Für den im Gutachten aufgeführten problematischen Link BWI 23033 wurden bei der ASDBW zum Zweck der Stabilität sowie des störungsfreien Betriebs des BOS-Digitalfunknetzes im Hinblick auf Ihr Bauvorhaben bereits frühzeitig Maßnahmen zur Umplanung und Verlegung eingeleitet. Die Verlegung des Links ...23033 wurde bereits abgeschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.19.4	Während der Bauphase bitten wir darauf zu achten, dass keine Baukräne, -gerüste oder sonstige bauliche Einrichtungen innerhalb des rot markierten Bereichs (siehe hierzu Gutachten vom 15.01.2015) des fortbestehenden Links mit Schutzzuschlag „...13136@137“ aufgestellt werden.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen sowie in die Begründung mit aufgenommen.	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN (Schreiben vom 03.09.2015)	
	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich	
B.2	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ULM (Schreiben vom 10.09.2015)	
B.3	REGIONALVERBAND DONAU-ILLER (Schreiben vom 28.08.2015)	
B.4	HANDWERKSKAMMER ULM (Schreiben vom 08.09.2015)	
B.5	UNITYMEDIA BW GMBH/ EHEM. KABEL BW (Schreiben vom 01.09.2015)	
B.6	GEMEINDE WARTHAUSEN (Schreiben vom 22.09.2015)	

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Im Rahmen der 2. Offenlage sind keine Stellungnahmen seitens der Bürger und Bürgerinnen eingegangen.